



Rechtsanwalt Joachim Schaller		
07. Jan. 2023		
EINGEGANGEN		
EB	Scan	Mdt hat Abschr.
Kopieren	Ruckspr mit	KfA

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

3 Bf 68/18
2 K 5844/14

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED] .1983,
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Joachim Schaller,
Waitzstraße 8,
22607 Hamburg,
- J-28-17-VP - ,

g e g e n

Universität Hamburg,
vertreten durch den Präsidenten,
Abteilung 3 - Studium und Lehre-
Team Recht,
Alsterterrasse 1,
20354 Hamburg,
- 312.3/515.22(2015/3)/VCM - ,

- Beklagte -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 3. Senat, am 29. Dezember 2022 durch die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dannemann als Berichterstatterin beschlossen:

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 15.000,- Euro festgesetzt.

Der Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren wird – insoweit unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 13. Dezember 2017 – auf 17.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

Soweit der Kläger sich mit seiner Klage gegen das endgültige Nichtbestehen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre gewendet hat, beruht die Streitwertfestsetzung für das Berufungsverfahren und für das erstinstanzliche Verfahren auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1, 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG.

Ausgangspunkt für die Bemessung des Streitwerts ist, da der Kläger sich mit seiner Klage gegen das endgültige Nichtbestehen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre wendet, Abschnitt 36 (Prüfungsrecht) des Streitwertkatalogs. Soweit (hochschul-)prüfungsspezifische Bewertungen im Streit stehen, sind diese entgegen der Auffassung der Beklagten im Schriftsatz vom 21. September 2022 gegenüber den Empfehlungen in Abschnitt 18 (Hochschulrecht, Recht der Führung akademischer Grade), der vor allem Streitigkeiten um den Zugang zur Hochschule und zu Hochschulprüfungen erfasst, spezieller (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 22.9.2021, 3 So 39/21, n.v.; Beschl. v. 25.10.2016, 3 So 87/16, Jur-Büro 2017, 23, juris Rn. 9). Innerhalb des Abschnitts 36 des Streitwertkatalogs gelangt Nr. 36.3 zur Anwendung. Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Bei systematischer Betrachtung unterscheidet der Streitwertkatalog in Abschnitt 36 zunächst zwischen Prüfungen mit Bezug zu einem – ggf. erst späteren (vgl. Nr. 36.1: „noch nicht“) – Berufszugang (Nrn. 36.1, 36.2 und 36.3) sowie sonstigen Prüfungen (Nr. 36.4). Innerhalb der Prüfungen mit Bezug zum Berufszugang wird sodann danach differenziert, ob die – abschließende (Nr. 36.2) oder sonstige (Nr. 36.3) – Prüfung den Beruf bzw. Berufszugang eröffnet oder (noch) nicht (Nr. 36.1). Vor diesem Hintergrund bezieht sich die zusätzliche bzw. alternative Anknüpfung in Nr. 36.1 an „Einzelleistungen, deren Nichtbestehen zur Beendigung des Studiums führen“ auf solche Fälle, in denen eine erfolgreiche Beendigung des Studiums ebenfalls noch keinen Berufszugang eröffnen würde. Letzteres trifft jedoch im Fall des Klägers nicht zu. Das – hier endgültige – Nichtbestehen der Modulprüfung für die Module „Mathematik 1“, „Unternehmensführung 1: Grundlagen des Managements“, „Investition“, „Makroökonomik“ und „Unternehmensführung 2: Grundlagen des

Personalmanagements“ hätte das endgültige Nichtbestehen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre insgesamt zur Folge. Da der vom Kläger angestrebte Abschluss berufsqualifizierend ist (vgl. 1 Abs. 3 Prüfungsordnung [PO] des Departments Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ [B.Sc.] v. 20.9.2006), handelt es sich bei der modular aufgebauten (vgl. § 4 Abs. 2 PO) Bachelorprüfung, deren Teil die streitgegenständlichen Prüfungen sind, um eine (sonstige, weil nicht abschließende) berufseröffnende Prüfung, für die ein Streitwert von 15.000,-- Euro angemessen erscheint.

Dem steht auch nicht entgegen, dass es sich vorliegend „nur“ um einen Bachelorabschluss handelt. Das Berufungsgericht verkennt dabei entsprechend den Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 21. September 2022 nicht, dass sich ein Bachelorabschluss von einem Masterabschluss unterscheidet. In der sachgerechten Differenzierung zwischen berufseröffnenden und den Berufszugang noch nicht eröffnenden Prüfungen ist eine weitergehende Unterscheidung nach der „Wertigkeit“ der Prüfung bzw. des Abschlusses allerdings weder angelegt noch geboten, da in aller Regel auch der Bachelorabschluss einen Berufszugang eröffnet (so OVG Hamburg, Beschl. v. 22.9.2021, 3 So 39/21, n.v. in Abkehr von seinem Beschl. v. 25.10.2016, 3 So 87/16, JurBüro 2017, 23, juris Rn. 10).

Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens ist zudem die Anerkennung der an der Universität zu Köln erbrachten Prüfungsleistung in „Mathematische Methoden“ gewesen, über den die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2017 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist. Da das Verwaltungsgericht nach dem unbestrittenen Vortrag des Klägers vom 4. Oktober 2022 für diesen Teil der Klage einen Streitwert von 2.500,- Euro festge-

setzt hat (§ 63 Abs. 3 Satz 2 GKG), ergibt sich für das erstinstanzliche Verfahren ein Streitwert von insgesamt 17.500,- Euro.

Dannemann



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 30.12.2022

Stein
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.